EEG 2012

Zugangsvoraussetzungen zur Flexibiliätsprämie

Technische und rechtliche Anforderungen

Umweltgutachter Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Grantner

- Stromverbrauch darf nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe erfolgen
- Durchleitung des Strom durch das öffentliche Stromnetz
 - kein direkter Verbrauch an der Anlage oder beim Nachbarn selbst zulässig
- Es dürfen keine vermiedenen Netznutzungsentgelte in Anspruch genommen werden
- Anlage muss folgende Kriterien einhalten:
 - geschlossenes Endlager
 - 150 d Verweilzeit im gasdichten System? (unklare Regelung im EEG!)
 - Gasfackel oder sonstige Gas-Verbrauchseinrichtung
 - gilt auch für Altanlagen, wenn nach EEG 2012 direkt vermarktet wird



- Gilt nur für Biogas und ist nur ergänzend zur Marktprämie
- Für maximal 10 Jahre
 - Ermittlung der Bemessungsleistung wird durch den Anlagenbetrieb des Vorjahres anhand der Abrechnungen des Netzbetreibers ermittelt
- Nur wenn 100 % des Stroms direkt vermarktet wird

- Vorherige Meldung an den Netzbetreiber
 - Meldung von Standort, installierter Leistung und Geltendmachung der Flexibilitätsprämie



- Regeltechnik muss auf 1/4-stündliche Bilanzierung und Messung der IST-Einspeisung ausgelegt sein
- Strom aus Direktvermarktung muss in einem gesonderten Bilanzkreis bilanziert werden

- Bemessungsleistung mind. das 0,2fache der installierten Leistung
 - Prüfung, ob die Anlagenleistung und Zusatzleistung EEG-konform sind

- Anlage muss nachweisbar in der Leistung regelbar sein
 - Fahren einer fahrplangestützten Lastkurve als Nachweis für die Funktion der Regelbarkeit
 - 3-tägiger Probebetrieb
 - Handbetrieb zulässig bzw. machbar?
- Anlagensteuerung und Prozessleittechnik
 - Prüfung mittels Probebetrieb
 - Wenn nötig 3 Tage laut Gesetzesbegründung
 - Falls ein kürzerer Zeitraum zum Nachweis ausreicht ist dieser auch denkbar
- Dauerhafter und sicherer Betrieb muss gewährleistet sein



- BHKW und Gasspeichervolumen müssen plausibel aufeinander abgestimmt sein
 - Sind die angegebenen Liefermengen mit den vorhandenen Gegebenheiten einzuhalten?
 - Erhöhung der Anzahl und/oder Leistung der BHKW's
 - Schaffung von mehr Gasspeichervolumen, passend zur angegebenen Fahrweise
 - Anpassung von Gasleitungen, Gasverdichter, Gastrocknung, Kondensatabscheider, Entschwefelung
 - Plausibilitätsberechnung mittels der geplanten Futtermenge und Fahrweise



- fernsteuerbare Leistungsregelung des BHKW's notwendig
 - Fernwartungseinrichtung über den Füllstand des Gasspeichers denkbar
 - besser: Abrufen der Gasqualität ermöglichen
- fernsteuerbare Eingriffe in die Fütterung der Anlage müssen auf ihre Zweckmäßigkeit hin geprüft werden
- Individuelle Prüfung der Anlage ist in jedem Fall erforderlich



- Anlagengenehmigung und Erweiterung des Netzanschlusses
 - Einspeisezusage und Trafo müssen an die höhere Leistung angepasst sein
- Prüfung, ob eine passende Genehmigung vorliegt
 - Beachtung der neuen Genehmigungsgrenzen
 - Privilegierungsgrenze: 2,3 Mio. Nm³/a
 - 2 MW Feuerungswärmeleistung seit 01.01.2012
 - Ab 01.06.2012: neue BlmSchV-Grenze: 1,2 Mio. Nm³/a
- BetrSichV, Gefährdungsbeurteilung und Ex-Schutz-Dokument
 - Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf den flexiblen Anlagenbetrieb
 - Änderung des Ex-Schutzdokumentes aufgrund von Ex-Zonen bei Neuschaffung von Gasspeichervolumen
 - Vorlage eines aktuellen Prüfberichtes nach BetrSichV



- Anpassung von Betriebsanleitungen und -anweisungen
- Geänderte Betriebszustände im Brandschutzkonzept für den Einsatz der Feuerwehren ergänzen
- Sicherheitsmanagementkonzept und Störfallverordnung
 - bei Lagerung von mehr als 10.000 kg (ca. 7.600 m³) Biogas
 - bei Überschreitung der 10.000 kg-Schwelle erfolgt eine Anzeigepflicht des Betreibers nach StörfallVO, sowie die Erstellung eines Störfallkonzeptes und eines Sicherheitsmanagementsystems
- Gewährleistung und Versicherung
 - Mitteilung des Betreibers an die Versicherungsgesellschaften und die Anlagenhersteller um Versicherungsschutz und Gewährleistung nicht zu gefährden



- Gasspeichervolumen mit Unter/-Überdrucksicherungen
 - nach TI4-Sicherheitsregeln für Biogasanlagen
- Gasfackel oder sonstige zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung
 - ab 01.01.2014 auch für Bestandsanlagen erforderlich



Vom Gesetz in die Praxis - Sicht des Betreibers

- Verträge in jedem Fall von einem Juristen prüfen lassen
- erhöhte Belastung der Technik (Garantieverlust klären)
 - Art der Fahrweise mit dem BHKW-Hersteller klären.
- Vor der Erweiterung unbedingt bei der Genehmigungsbehörde nachfragen um Grenzüberschreitungen zu vermeiden
- Umstellung der betrieblichen Organisation
 - Einstellen auf erhöhte Rufbereitsschaft
 - flexibler Anlagenbetrieb erhöht den Arbeitszeitbedarf
- Erhöhte Anforderungen an Dokumentationspflicht und Kommunikation



Vom Gesetz in die Praxis - Sicht des Betreibers

- Betreiber muss sich auf eine geänderte Anlagenfahrweise und Fütterung (soweit gärbiologisch möglich) einstellen
- Erhöhte Anforderungen an Wartung und Instandhaltung
 - Ersatzteilhaltung
 - zusätzliche Zeit einplanen
- Abschluss eines Servicevertrages (24 h-Service) notwendig?
- Genehmigung, Investitionen und Arbeitszeitmanagement vor Umstellung auf flexiblen Anlagenbetrieb genau betrachten

Zusammenfassung

- Anlageneignung im EEG 2012 nicht mittels "Kriterienkatalog" explizit definiert
- bedarfsorientierte Stromerzeugung liegt vor, wenn vertragliche Vereinbarungen zwischen Erzeuger und Vermarkter eingehalten werden können
- Anlage muss die genannten sicherheitstechnischen und rechtlichen Kriterien einhalten inkl. fachgerechte Wartungen
- organisatorische Maßnahmen müssen definiert und dokumentiert werden um erhöhten Anforderungen an die sicherheitsrelevanten Belange erfüllen zu können
- Nachweise, dass Anlage bedarfsgerecht gesteuert werden kann
 - i.d.R. möglich, wenn 12 h Gas gespeichert werden kann, aber andere Konzepte sind auch denkbar



Projekte zur Flexibilitätsprämie

- Zusammenarbeit mit Fraunhofer-IWES
 - Monitoring Flexibilitätsprämie durch den ERT eV als Auftragnehmer des IWES:

Ermittlung der Umsetzung und Quantifizierung der Flexibilitätsprämie

• Masterarbeit "Wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Flexibilitätsprämie"

Praxisbericht

- Begutachtung einer Biogasanlage hinsichtlich der Flexibilitätsprämie
 - Vorgehensweise wie im Vortrag beschrieben.
 - Abgleich der geplanten Fahrweise der Anlage im 3-tägigen Probebetrieb mit den 1/4-Stunden Messwerten des Netzbetreibers.
- Praxisbericht in Kooperation mit

Umweltgutachterin Dipl.-Ing. Carmen Jeddeloh

Kassier ERT eV cjeddeloh@uppenkamp-partner.de 02561-4491527



Branchenstandard möglich

- Standardisierung der Prüfkriterien der Umweltgutachter
 - Kurzfristig praxisanwendbare Standardisierung durch den ERT eV in Absprache mit Wirtschaftsprüfern, Netzbetreibern, DAU, BMU, Rechtsanwälten
- Input durch die Umweltgutachter ist sehr wichtig und wünschenswert!
- Danke für den bisherigen Input:
 - Uwe Holzhammer Fraunhofer IWES
 - FH Ingolstadt (Prof. Zörner)
 - UTS GmbH, Schnell Motoren AG, Elektro Hagl,
 - e2m energy2market, Next Kraftwerke, E.ON Weser Westfalen
 - Fachverband Biogas e.V. (AK Sicherheit)
 - E.on Bayern AG

